



VERFÜGUNG

vom 5. März 1999

Winterthur. Nutzungsplanung (Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 229/1987 wurde die Nutzungsplanung der Stadt Winterthur genehmigt. Am 3. März 1997 beschloss der Grosse Gemeinderat der Stadt Winterthur eine Änderung des Zonenplans. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 10. Februar 1999 und des Bezirksrates Winterthur vom 10. Februar 1999 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 15. Februar 1999 ersucht das Baupolizeiamt Winterthur um Genehmigung der Vorlage.

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates der Stadt Winterthur vom 3. März 1997 betrifft die Umzonung des Püntenareals Vogelsang von der Wohnzone W2 in die Freihaltezone. Am 26. November 1995 haben die Stimmberechtigten der Stadt Winterthur einer entsprechenden Volksinitiative zugestimmt.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion **v e r f ü g t**:

- I. Die vom Grossen Gemeinderat der Stadt Winterthur am 3. März 1997 festgesetzte Änderung des Zonenplans wird genehmigt.
- II. Das Baupolizeiamt Winterthur wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss § 6 lit. a und § 89 PBG öffentlich bekanntzumachen.
- III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur (unter Beilage von zwei Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt-Archiv (unter Beilage je eines Dossiers) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 5. März 1999
990287/Obl/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

